

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/25 vom 9. Juni 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/25 du 9 juin 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/25 del 9 giugno 2017

Regeste

Art. 10 f. UVG. Art. 19 UVG. Festlegung des Zeitpunkts des Fallabschlusses. Bejahung eines Rentenanspruchs entsprechend einem 20%igen Invaliditätsgrad basierend auf einem Prozentvergleich. Bejahung des Taggeldanspruchs ab verfügbarer Einstellung bis zum Rentenbeginn, da der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Nichteintreten mangels Rechtsschutzinteresses bezüglich Hilfsmittel und Kostenübernahme für Kontrolluntersuchungen, da die bis zum Einspracheentscheid entstandenen Kosten für die Irisprintlinsen und augenärztlichen Kontrollen von der Beschwerdegegnerin bereits übernommen worden waren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2017, UV 2015/25). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_536/2017.

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher grundsätzlich die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung. Hinsichtlich der für das vorliegende Verfahren anwendbaren Bestimmungen haben sich indessen mit Inkrafttreten der neuen Rechtssätze keine massgeblichen Änderungen ergeben.

E. 2

Vorliegend umstritten und vorerst zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung. Dabei sind sich die Parteien über die massgebenden Validen- und Invalideneinkommen sowie den Zeitpunkt des sogenannten Fallabschlusses uneinig. 2.1 Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind ("Fallabschluss"; Art. 19 Abs. 1 UVG).

2.1.1 Nach einer anfänglichen unfallbedingten 100%igen Arbeitsunfähigkeit verringerte sich diese stetig und betrug ab 20. Februar 2010 20% (UV-act. 28, vgl. UV-act. 15 ff., 21, 27). Der Beschwerdeführer arbeitete ab 12. April 2010 zu 100% (UV-act. 25), musste aber sein Pensum wegen gesundheitlicher Beschwerden wieder reduzieren, und die behandelnden Ärzte des Kantonsspitals St. Gallen erachteten ihn ab 14. Juni 2010 wieder

als zu 20% arbeitsunfähig (UV-act. 29 f.). Dr. E. ___ befand am 22. Juli 2010, sie gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer nach Anpassung einer Irisprintlinse wieder zu 100% arbeiten könne (UV-act. 31). Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Verhandlung vom 17. Mai 2017 (vgl. E. D.d.) ist die Gewöhnungsphase an die erste Irisprintlinse Ende 2010 abgeschlossen gewesen. Bedingt durch die verminderte bzw. verlangsamte visuelle Aufnahmefähigkeit musste er sein Studium von Januar bis September 2011 unterbrechen (IV-act. 67, vgl. UV-act. 54). Am 22. März 2011 hatten die behandelnden Ärzte des Kantonsspitals St.Gallen berichtet, prinzipiell bestehe eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit auf ca. 80%, eine Steigerung sei jedoch möglich. Die verminderte Leistungsfähigkeit sei noch im Rahmen der Anpassungsschwierigkeiten an die funktionelle Einäugigkeit zu sehen. Der Beschwerdeführer sei zur Beratung beim Ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein (OBV) gewesen und habe dort Tipps und Tricks genannt bekommen, um damit besser klar zu kommen (UV-act. 68). Damals konnte demnach noch nicht von einem stabilen Gesundheitszustand ausgegangen werden, zumal der Beschwerdeführer noch dabei war, einen besseren Umgang mit seiner Einschränkung zu erlernen. Am 28. März 2012 berichtete Dr. I. ___, sie gehe von einer aktuell stabilen Situation aus, die Behandlung sei bei ihnen (Kantonsspital St.Gallen) abgeschlossen. Dem Beschwerdeführer sei ein Arbeitspensum von 80% zuzumuten (IV-act. 60). In seinem Gutachten vom 12. Juli 2013 führte Dr. J. ___ aus, mit einer namhaften Besserung der Gesundheitsschädigung könne nicht gerechnet werden, es sei davon auszugehen, dass die Situation auch die nächsten Jahre in diesem Sinn anhalten werde. Weitere operative oder konservative Behandlungen zur Verbesserung des Zustandes seien leider nicht möglich (UV-act. 74). Am 18. März 2014 präzisierte er, die Arbeitsfähigkeit sei dauerhaft zu 20% eingeschränkt (UV-act. 77). Aus dem Gutachten von Dr. J. ___ ergeben sich im Vergleich zur Einschätzung von Dr. I. ___ vom März 2012 keine Hinweise auf eine Verbesserung bzw. weitere Stabilisierung des Gesundheitszustandes seit März 2012.

2.1.2 Es ist somit davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. I. ___ im März 2012 (IV-act. 60) von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers mehr erwartet werden konnte. Damals waren keine konkreten Eingliederungsmassnahmen der IV-Stelle hängig. Folglich ist ein Rentenanspruch ab 1. März 2012 zu prüfen.

2.2 Weiter ist der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers zu bestimmen. Die Beschwerdegegnerin wies mit Einspracheentscheid vom 26. März 2015 bei einem IV-Grad von 0% einen Rentenanspruch ab (UV-act. 103).

2.2.1 Ist der Versicherte infolge des Unfalls zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat er gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.2.2 Das versicherte Risiko bzw. der Schaden, der durch die Invalidenrente gedeckt wird, ist die Invalidität (Art. 8 ATSG), genauer die Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG), also der voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Das versicherte Gut, das bei Eintritt des Risikos beschädigt

wird, ist also notwendigerweise die Erwerbsfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG e contrario). Im Zusammenhang mit der Leistungskategorie "Invalidenrente" ist somit nicht die Erwerbstätigkeit, sondern die Erwerbsfähigkeit versichert. Jede versicherte Person, unabhängig davon, ob sie jemals eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, verfügt über ein ökonomisch bestimmbares Erwerbspotenzial auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Der versicherte Schaden bzw. der versicherte (gesundheitsbedingte) Verlust an Erwerbsmöglichkeiten ist damit unabhängig von der vor oder nach Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung tatsächlich auf dem (nicht ausgeglichenen) Arbeitsmarkt eingesetzten Erwerbs- bzw. Arbeitsleistung. Selbst wenn die (voll oder teilweise) invalide Person auch ohne den Gesundheitsschaden keiner vollzeitlichen Erwerbstätigkeit mehr nachgehen würde, besteht für sie dennoch ein Verlust an Erwerbspotenzial, und es ist ihr nicht mehr möglich, das Erwerbsspensum über die verbleibende Resterwerbsfähigkeit hinaus zu steigern bzw. es zu einem späteren Zeitpunkt wieder auszudehnen. Dieser Schaden wird von der Erwerbsunfähigkeit vollumfänglich erfasst. In der Unfallversicherung wird das Valideneinkommen in jedem Fall auf eine vollzeitliche Tätigkeit aufgerechnet (Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 2008, 8C_664/2007, E. 7.2.4 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur), und demnach resultiert unabhängig vom tatsächlich ausgeübten Erwerbsspensum immer ein identischer Schaden bzw. eine identische Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, wie es die Schadenskonzeption von Art. 8 ATSG (i.V.m. Art. 18 UVG) vorsieht. So können namentlich spätere Veränderungen des (fiktiven) Erwerbsspensums keine Auswirkungen auf die rentenrelevante Erwerbsunfähigkeit haben (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 19. Juli 2016, IV 2014/37 E. 3.2.1, abrufbar unter www.gerichte.sg.ch, Dienstleistungen, Rechtsprechung, Versicherungsgericht).

2.2.3 Zum Zeitpunkt des Fallabschlusses erachtete Dr. I.____ den Beschwerdeführer als zu 80% arbeitsfähig. Die Aufnahme eines 100%-Pensums bereite ihm Schwierigkeiten, da nach längerem Lesen vermehrt Kopfschmerzen einträten und er zum Teil für die Arbeiten mehr Zeit benötige. Sein Konzentrationsvermögen schwanke je nach Tagesverfassung. Durch die Irisprintlinse könne die Blendung reduziert werden, jedoch bleibe durch die Hornhautnarbe eine reduzierte Sehschärfe bestehen (IV-act. 60). Diese Einschätzung ist nachvollziehbar und stimmt weitgehend mit den übrigen medizinischen Beurteilungen überein (vgl. zu den früheren medizinischen Berichten E. 2.1.1 und E. 3.3). Insbesondere hielt auch Dr. J.____ den Beschwerdeführer bei im Vergleich zum Fallabschluss unverändertem Gesundheitszustand sowohl in seiner angestammten beruflichen Tätigkeit im kaufmännischen Bereich als auch in einer adaptierten beruflichen Tätigkeit rein unfallbedingt als zu 20% eingeschränkt. Er führte aus, die Minderung von 20% ergebe sich durch die permanent bleibende Herabsetzung der Sehschärfe auf 0.16 mit gleichzeitig permanent verstärkter, bleibender Blendempfindlichkeit. Der Beschwerdeführer könne prinzipiell jede Tätigkeit ausüben, die kein sehr gutes beidäugiges Sehen erfordere, d.h. eine Tätigkeit als Pilot, Bus- oder Taxichauffeur oder das Führen jeglicher Arbeitsfahrzeuge auf Baustellen etc. sei sicher nicht geeignet (UV-act. 77). Zudem stellte die Beschwerdegegnerin die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 20% nicht substantiiert in Frage. Damit ist für den vorliegend relevanten Zeitraum ab Fallabschluss im März 2012 bis zum Einspracheentscheid vom 26. März 2015 von einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen.

2.2.4 Vor dem Hintergrund, dass die Erwerbsfähigkeit das versicherte Gut darstellt (vgl. E. 2.2.2), ist entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin (act. G5, UV-act. 103) nicht relevant, ob der Beschwerdeführer bereits vor seinem Unfall ein

anschliessendes Studium geplant und wann er dieses begonnen hatte. Für den Zeitpunkt der Rentenprüfung im März 2012 liegen keine verlässlichen Grundlagen bezüglich des Validen- und Invalideneinkommens vor. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Berechnung des Valideneinkommens basierend auf dem 2009, mithin kurz nach Lehrabschluss im Sommer 2009 (vgl. UV-act. 101/1), erzielten Verdienst als Kundenberater rechtfertigt sich für den 2012 studierenden Beschwerdeführer nicht. Er war damals nicht erwerbstätig, weshalb sich auch das Invalideneinkommen nur hypothetisch und nicht auf seinem später bei der K.____ AG erzielten, auf ein Vollpensum hochgerechneten Verdienst festlegen liesse. Es ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer nach der Augenschädigung bzw. durch diese kein höheres Erwerbspotenzial erlangt hat, wie die Beschwerdegegnerin in ihrem Einkommensvergleich gemäss Verfügung vom 5. Dezember 2014 (UV-act. 98, S. 3) angenommen hat. Da beim Validen- und Invalideneinkommen zwingend eine qualitative Parallelität hergestellt werden muss, zur Bestimmung also dieselbe Vergleichsgrösse heranzuziehen ist (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 14 ff. zu Art. 16 ATSG), kann vorliegend ein Prozentvergleich vorgenommen werden. Dabei entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts vom 9. März 2007, I 697/05, E. 5.4 mit Hinweis). Die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers, insbesondere die verminderte Konzentrationsfähigkeit, wurden bereits bei der Festlegung der Arbeitsunfähigkeit von 20% berücksichtigt. Mit Blick auf das Alter sowie die weiteren persönlichen und beruflichen Merkmale des Beschwerdeführers besteht vorliegend kein Grund für einen Abzug vom Invalideneinkommen analog des sogenannten Tabellenlohnabzugs (vgl. PHILIPP GEERTSEN, Der Tabellenlohnabzug, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.], JaSo 2012, S. 139 ff.). 2.3 Damit resultiert ausgehend von einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. März 2012 bis mindestens Ende März 2015 (Datum des Einspracheentscheids; UV-act. 103) im Rahmen eines Prozentvergleichs ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 20%.

E. 3

Weiter zu beurteilen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder im Zeitraum vom 1. September 2010 (Einstellung der Taggeldzahlungen durch die Beschwerdegegnerin) bis 29. Februar 2012 (Rentenbeginn 1. März 2012). 3.1 Die Beschwerdegegnerin hatte ihre Taggeldzahlungen nach einem Telefongespräch vom 16. August 2010 per 31. August 2010 formlos eingestellt (UV-act.42). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilte mit Schreiben vom 30. Juni 2011 mit, seines Erachtens bestehe Anspruch auf Weiterzahlung des Taggeldes (UV-act. 44). Mit Verfügung vom 5. Dezember 2014 hielt die Beschwerdegegnerin die Einstellung der Taggelderleistungen per 31. August 2010 fest und begründete dies (UV-act. 98). In seiner Einsprache vom 8. Januar 2015 stellte der Beschwerdeführer keinen konkreten Antrag bezüglich Taggelder (UV-act. 101). Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 26. März 2015 erwähnte die Beschwerdegegnerin die gesetzlichen Grundlagen für Taggelder und wies die Einsprache ab (UV-act. 103). Mit der vorliegenden Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer sodann eventualiter die Weiterausrichtung eines Taggeldes (UV-act. G1) und machte insbesondere anlässlich der Verhandlung Ausführungen dazu. Die Beschwerdegegnerin hat zwar in ihrem Einspracheentscheid keine fallbezogenen Erwägungen bezüglich Taggeld gemacht, ist aber offensichtlich nicht davon ausgegangen, dass diese nicht mehr umstritten wären bzw. deren Einstellung unanfechtbar rechtskräftig geworden wäre. Es ist davon auszugehen, dass sich der Anfechtungswille des Beschwerdeführers auf die TaggelderEinstellung erstreckte, so dass

der Taggeldanspruch zum Streitgegenstand zählt. Es ist folglich diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St.Gallen vom 27. Januar 2015, UV 2013/70 E. 2.1, Urteil des Bundesgerichts vom 29. September 2015, 8C_170/2015 E. 4).

3.2 Gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, wenn er infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig ist. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten (Art. 16 Abs. 2 UVG). Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen (Art. 15 Abs. 1 UVG). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG).

3.3 Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin (vgl. Sachverhalt D.f.) bestanden auch für den vorliegend relevanten Zeitraum echtzeitliche Arbeitsfähigkeitsschätzungen. Dr. E.____ attestierte dem Beschwerdeführer unter anderem vom 12. Juli bis zum 19. September 2010 eine Arbeitsunfähigkeit von 20%. Am 22. Juli 2010 berichtete Dr. E.____, sie gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer nach Anpassung einer Irisprintlinse wieder zu 100% arbeiten könne (UV-act. 31). Wie anlässlich der Verhandlung vom 17. Mai 2017 vom Beschwerdeführer vorgebracht und in vorstehender E. 2.1.1 ausgeführt, verwirklichte sich diese Prognose in der Folge jedoch nicht. Nach der Gewöhnungsphase an die Linse bis etwa Ende 2010 kam es zu einem gesundheitsbedingten Studiumsunterbruch von Januar bis September 2011 (IV-act. 67, vgl. UV-act. 54). Am 22. März 2011 hatten die behandelnden Ärzte des Kantonsspitals St.Gallen berichtet, prinzipiell bestehe eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit auf ca. 80% (UV-act. 68). Am 28. März 2012 berichtete Dr. I.____, dem Beschwerdeführer sei ein Arbeitspensum von 80% zuzumuten (IV-act. 60). Der Beschwerdeführer war folglich überwiegend wahrscheinlich auch im Zeitraum zwischen der Leistungseinstellung vom 1. September 2010 bis zum Rentenbeginn im März 2012 zu 20% arbeitsunfähig.

3.4 Dass er während des Studienunterbruchs für kurze Zeit (Januar bis Mai 2011) für die Arbeitslosenversicherung als zu 100% vermittlungsfähig galt (IV-act. 68), ändert daran nichts, lag der Einschätzung der Arbeitslosenversicherung doch keine medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung zugrunde. Auch die darauf folgenden Monate, während welcher der Beschwerdeführer für die L.____ AG tätig war, liefern keinen Beweis für eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Wie anlässlich der Verhandlung erwähnt, war er dort dank persönlicher Vermittlung zwar zu einem Pensum von 100% angestellt, konnte jedoch in seinem Tempo arbeiten und die Arbeitszeit flexibel seinem gesundheitlichen Befinden anpassen. Es ist daher davon auszugehen, dass er auch in diesen Monaten wie medizinisch attestiert weiterhin zu ca. 20% eingeschränkt war und sich seine Arbeitsfähigkeit nicht vorübergehend verbesserte. Es ist nicht damit zu rechnen, dass eine Nachfrage beim Arbeitgeber diese Schlussfolgerung in Zweifel ziehen würde, zumal dieser nach der allgemeinen Lebenserfahrung die tatsächliche Leistungsfähigkeit bzw. eine relativ geringfügige Reduktion derselben vor dem Hintergrund des nur kurzen Arbeitseinsatzes des Beschwerdeführers und mangels Kenntnis seiner Leistungsfähigkeit im Validitätsfall kaum hinreichend zuverlässig beurteilen könnte. Ebenso ist von einer weiteren medizinischen Beurteilung abzusehen, da die Arbeitsunfähigkeit in den aktenkundigen Berichten mit wenigen (prognostischen) Ausnahmen stets auf 20% geschätzt wurde (vgl. E. 2.2.3 und E. 3.3) und rückwirkende medizinische Einschätzungen ohnehin schwierig vorzunehmen und daher erfahrungsgemäss beweisrechtlich zurückhaltend zu würdigen sind.

3.5 Der Beschwerdeführer hat damit vom 1. September 2010 bis 29. Februar 2012 Anspruch auf Taggelder. Dass er in dieser Zeit

teilweise vollzeitlich studierte, ändert daran nichts, zumal gemäss dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 UVG die Arbeitsunfähigkeit an sich versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine versicherte Person tatsächlich arbeitet oder wie vorliegend studiert. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Taggelderleistungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

Anlässlich der Verhandlung vom 17. Mai 2017 brachte die Beschwerdegegnerin erstmals vor, es sei nicht erwiesen, dass der Beschwerdeführer bei seinem Unfall nicht selbst provoziert habe oder sich an einer Rauferei beteiligt habe, weshalb eine Kürzung der Geldleistungen zu prüfen sei (vgl. Sachverhalt D.c.). 4.1 Gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Gestützt darauf erliess der Bundesrat die Art. 47 bis 52 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202). Die Geldleistungen werden mindestens um die Hälfte gekürzt bei Nichtberufsunfällen, die sich ereignen bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistungen für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden oder bei Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert (Art. 49 Abs. 2 lit. a und b UVV). 4.2 Laut Polizeirapport vom 22. Oktober 2009 hielt sich der Beschwerdeführer in der Unfallnacht mit zwei Kollegen in einem Club auf. Während des Aufenthalts habe er eine kleine verbale Auseinandersetzung mit einem Unbekannten gehabt. Nachdem der Vorfall geschlichtet gewesen sei und sich der Beschwerdeführer einige Zeit später auf den Nachhauseweg begeben habe, sei er plötzlich von hinten angerufen worden und habe sich umgedreht. In diesem Moment habe er, vermutlich vom selben Unbekannten, unvermittelt und mit voller Wucht einen Schlag ins Gesicht erhalten (UV-act. 9). Aussagen gegenüber der Polizei ist zu entnehmen, dass der alkoholisierte Beschwerdeführer im Club Französisch gesprochen habe, was dem Unbekannten "nicht gepasst haben dürfte". Nach Verlassen des Clubs habe es ein "Herumgeschubse" zwischen dem Beschwerdeführer und zwei Unbekannten gegeben, worauf die Sicherheitskräfte des Clubs die Männer getrennt hätten (UV-act. 9). Daraus lassen sich keine Hinweise entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich an einer Schlägerei beteiligt hätte. Das "Herumgeschubse" lässt sich nicht dahingehend interpretieren, zumal Tätlichkeiten seitens des Beschwerdeführers nicht überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen sind, die Situation durch die Sicherheitskräfte rasch geklärt werden konnte und die Körperverletzung in einem zeitlichen Abstand dazu erfolgte. Ebenfalls deutet nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer den bzw. die Unbekannten stark provoziert hätte. Die Geldleistungen (Rente und Taggelder) sind folglich ungekürzt auszurichten.

E. 5

Weiter beantragt der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin sei bis auf weiteres zu verpflichten, den Ersatz der Irisprintlinse zu zahlen (act. G1). 5.1 Laut Art. 11 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. Nach Ziff. 7.02 der im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV; SR 832.205.12) stehenden Hilfsmittelliste (Art. 11 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 19 UVV) zählen Kontaktlinsen zu den von der Unfallversicherung zu gewährenden Hilfsmitteln. Das Dahinfallen einer Leistung bei

Fallabschluss ist in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 UVG nur für Heilbehandlung und Taggelder vorgesehen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (zur Publikation vorgesehenes Urteil vom 8. Mai 2017, 8C_527/2016 E. 6.2) besteht aufgrund der gesetzlichen Systematik kein Anlass, diese Regelung auf weitere Leistungsansprüche auszudehnen. Bei Hilfsmitteln handelt es sich nicht um Leistungen, die typischerweise bloss vorübergehenden Charakter haben, wie dies bei Heilbehandlung und Taggeld der Fall ist. Je nach Ursache ihrer Zusprache bleibt der Anspruch auf Hilfsmittel häufig langfristig bestehen und es kann immer wieder zu regelmässig oder auch nur sporadisch anfallenden Kosten kommen, für welche der Unfallversicherer einzustehen hat. Art. 6 Abs. 2 HVUV sieht denn auch vor, dass bei einem Hilfsmittel, muss es trotz sorgfältiger Verwendung repariert, angepasst oder erneuert werden, der Unfallversicherer die Kosten übernimmt, soweit nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist. Das Bundesgericht entschied im erwähnten Urteil, der Unfallversicherer habe für die unfallbedingten Brillenanpassungen trotz Fallabschluss auch weiterhin aufzukommen. Soweit dem Urteil 8C_591/2013 vom 29. Oktober 2013 etwas anderes sollte entnommen werden können, wäre daran nicht festzuhalten (Urteil vom 8. Mai 2017, 8C_527/2016 E. 6.3).

5.2 Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 17. August 2010 Kostengutsprache für die Irisprintlinsen erteilt (UV-act. 41). Auch im Dezember 2012 und Oktober 2014 ist sie nochmals für die Irisprintlinsen aufgekommen. Dies gemäss ihrem Standpunkt "kulanterweise", da sie der Ansicht war, sie sei nach dem Fallabschluss bzw. ab 13. Juli 2013 dafür nicht mehr leistungspflichtig (vgl. UV-act. 98). Das Sozialversicherungsrecht lässt jedoch keinen Raum für "Kulanzleistungen". Vielmehr muss über den rechtmässigen Leistungsanspruch verfügt werden (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St.Gallen vom 14. März 2016, IV 2011/345 E. 1). Vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 8. Mai 2017, 8C_527/2016) war die Beschwerdegegnerin allerdings gestützt auf Art. 11 UVG zum Ersatz der Irisprintlinsen verpflichtet.

5.3 Rechtsprechungsgemäss bildet das Datum des streitigen Einspracheentscheids die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis (vgl. BGE 129 V 169 E. 1; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, N 99 zu Art. 61). Allfällige Ansprüche auf eine Irisprintlinse nach dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 26. März 2015 sind damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Da die vor dem Einspracheentscheid angefallenen Kosten für die Irisprintlinsen von der Beschwerdegegnerin bereits am 17. August 2010 bzw. mit Verfügung vom 5. Dezember 2014 übernommen wurden, mangelt es dem Beschwerdeführer an einem Rechtsschutzinteresse, weshalb bezüglich Hilfsmittel nicht auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 59 i.V.m. Art. 61 lit. b ATSG). Allfällige zukünftige Kostengutsprachegesuche wird die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 11 UVG zu prüfen haben.

E. 6

Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer bis auf weiteres die Zahlung der notwendigen jährlichen Behandlungen (act. G1). Dr. J. ___ und die behandelnden Ärzte des Kantonsspitals St.Gallen empfahlen in verschiedenen Berichten jährliche augenärztliche Kontrollen (UV-act. 31, IV-act. 40, IV-act. 60, UV-act. 74). Bei diesen handelt es sich nicht um Heilbehandlungen im Sinn von Art. 10 UVG, denn damit soll nicht etwa ein Gesundheitsschaden verbessert oder ein stabiler Zustand erhalten (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG) werden. Vielmehr dienen die Jahreskontrollen dazu, allfällige gesundheitliche Veränderungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls rasch darauf reagieren zu können, also einer Verschlechterung vorzubeugen. Damit sind die Kontrollen nicht dem

Behandlungsbegriff von Art. 10 UVG zuzuordnen. Hingegen kann ihnen der Charakter von Abklärungsmassnahmen zukommen. Dies ist der Fall, wenn sie im Kontext eines (zumindest impliziten) neuen Leistungsgesuchs zu sehen sind, damit den Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG aktivieren und der Abklärung der Frage dienen, ob ein erhöhter oder neuer Leistungsanspruch durch Verschlechterung, Rückfall oder Spätfolge bestehen könnte. Insofern kommt eine pauschale Ablehnung der Übernahme künftiger Kontrolluntersuchungen (vgl. das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 5. Februar 2013, UV-act. 61) nicht in Betracht. Im vorliegenden Verfahren ist darauf jedoch nicht näher einzugehen. Die Akten liefern keine konkreten Hinweise darauf, dass im die gerichtliche Kontrolle beschlagenden Zeitraum durchgeführte Kontrolluntersuchungen nicht bezahlt worden wären und der Beschwerdeführer macht dies auch nicht geltend. Auf eine vorsorgliche Prüfung der Übernahme sämtlicher künftiger Kontrolluntersuchungen, die lediglich Feststellungs- und keinen Gestaltungscharakter hätte, hat er keinen Anspruch. Mangels Beschwer fehlt es ihm folglich an einem schützenswertem Interesse im Sinn von Art. 49 Abs. 2 ATSG. Auf seinen Antrag auf Zahlung der jährlichen Kontrolluntersuchungen ist demgemäss nicht einzutreten (Art. 59 i.V.m. Art. 61 lit. b ATSG).

E. 7

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.